

## **1. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der Bertelsmann BKK**

(in der Fassung vom 27.08.2009)

### **Artikel I**

#### **§ 3 Abs. V wird neu gefasst:**

Für die Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Entschädigung gemäß § 41 Abs. 3 SGB IV nicht gezahlt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihrem Unternehmen der Bertelsmann AG für die Tätigkeit im Verwaltungsrat freigestellt, andernfalls greift die gesetzliche Regelung zum Ersatz des Verdienstaufalles. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

#### **§ 8 wird neu gefasst:**

- I. Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8a der Satzung der BKK entsprechend.

### **Artikel II**

Der Satzungsnachtrag wurde am 21.12.2009 beschlossen und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

---

Michael Aust  
Vorsitzender des Verwaltungsrates